
Fehlerhafter Buchauszug rechtfertigt Anspruch auf Bucheinsicht

Sobald dem Unternehmer bei der ersten Erstellung des Buchauszuges Fehler nachgewiesen wurden, kann es den Unternehmer grundsätzlich nicht entlasten einen neuen Buchauszug mit der Begründung vorzulegen, nunmehr sei der zwischenzeitlich geltend gemachte Anspruch auf Bucheinsicht nicht mehr gerechtfertigt. Unter diesen Umständen muss es dem Handelsvertreter gestattet sein, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen, um die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Buchauszuges zu überprüfen.

LG Düsseldorf, Teilurteil vom 21.07.2005 - Aktenzeichen 32 O 141/03

Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit des Buchauszuges steht dem Handelsvertreter ein geltend gemachter Anspruch auf Bucheinsicht gem. § 87 c Abs. 4 HGB zu auch wenn der vertretene Unternehmer einen bereits nachgebesserten Buchauszug vorlegt. In dem vom LG Düsseldorf entschiedenen Sachverhalt beruhten diese Zweifel darauf, dass es sich bei dem Buchauszug bereits um den zweiten handelte und eine Berichtigung des ersten Buchauszuges war. Unstreitig stand damit fest, dass das beklagte Unternehmen zunächst einen Buchauszug mit mehreren Fehlern vorgelegt hatte.

Die von diesem zugestanden 44 Fälle versehentlich nicht aufgenommener vermittelter Geschäftsabschlüsse (i.d. Fall Versicherungsverträge) und 68 Fälle fehlerhafter Übertragung von Daten seien erheblich und zeigten, dass das vertretene Unternehmen bei der Anfertigung jedenfalls des ersten Buchauszuges nicht die erforderliche Sorgfalt habe walten lassen. Dies berechtige objektiv – ohne dass dem Streit darüber, ob es im zweiten Buchauszug weitere Fehler gebe, nachgegangen werden müsse – zu dem Schluss, dass das Unternehmen bei der Erstellung von Buchauszügen fehlerhaft handle. Im Übrigen könne es grundsätzlich den Unternehmer nicht entlasten, wenn er, sobald ihm Fehler nachgewiesen worden seien, einen neuen Buchauszug vorlegt und meine, nunmehr sei der Anspruch auf Bucheinsicht nicht mehr gerechtfertigt.

Unter diesen Umständen muss es dem Handelsvertreter nach Ansicht des LG Düsseldorf gestattet sein, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen, um die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Buchauszuges zu überprüfen. Der Unternehmer könne dabei wählen, ob der Handelsvertreter selbst oder ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchsachverständiger die Bücher und Urkunden einsehen soll.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.